

Gemeinde Ötisheim

Enzkreis

Satzung zur 5. Änderung der Anlage zu § 29 Abs. 1 der Friedhofsatzung vom 13.09.2011

Der Gemeinderat hat am 04.12.2018 auf der Grundlage der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Anlage zu § 29 Abs. 1 der Friedhofsatzung beschlossen:

§ 1

Änderung des Gebührenverzeichnisses

Anlage zu § 29 Abs. 1 der Friedhofsatzung vom		13.09.2011
<u>Gebührenverzeichnis</u>		
Geb. Ziff.	Gebührentatbestand	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	25,00 €
1.22	Zulassung für die Dauer von 5 Jahren	250,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	von 50,00 € bis 250,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	von 50,00 € bis 250,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen/Gebeinen	von 50,00 € bis 250,00 €
1.6	Gebühr für die Inanspruchnahme von Friedhofpersonal pro Bestattung	90,00 €
2.1	entfällt	
2.2	Bestattung	
2.21	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
2.211	in einem Normalgrab	920,00 €
2.212	in einem Tiefgrab	1.150,00 €
2.22	von Personen unter 10 Jahren (Kindergrab)	690,00 €
2.23	von Fehlgeburten und Ungeborenen	360,00 €

2.24	Zuschlag zu 2.21 bis 2.23 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	
2.3	Beisetzung von Aschen	
2.31	Herstellen der Erdhöhle für die Urne	200,00 €
2.32	Einsetzen der Urne; bei eigenem Träger hälftig	25,00 €
2.33	Herrichten und Belegung der Urnennische	110,00 €
2.34	Zuschlag zu 2.31 bis 2.32 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	
2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
2.41	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (ND 20 Jahre)	380,00 €
2.42	für Personen unter 10 Jahren (ND 10 Jahre)	110,00 €
2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes (Fläche wie Reihengrab)	380,00 €
2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (ND 30 Jahre)	
2.61	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	850,00 €
2.612	Kinder-Wahlgrab für Personen unter 10 Jahren, Einzelgrabstelle (eine Bestattung je Grab)	350,00 €
2.62	Wahlgrab, je Doppelgrabfläche	2.400,00 €
2.63	Urnenwahlgrab	510,00 €
2.631	Urnenkammer (ND 20 Jahre)	800,00 €
2.64	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.641	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.61 bis 2.63	
2.642	für eine davon abweichende Nutzungsdauer (ND) anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.65	Verlegung und Erhaltung einer Einfassung mit Trittplatten (Waschbeton), Verschlussplatten für Urnenkammer je Nutzungsdauer von 30 Jahren	
2.651	beim Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	440,00 €
2.652	beim Wahlgrab, je Doppelgrabfläche	630,00 €
2.653	beim Kinder-Wahlgrab und beim Urnenwahlgrab	300,00 €
2.6531	Verschlussplatte für Urnenkammer (Ersatzteil)	100,00 €
2.6532	Beschriftung der Verschlussplatte für Urnenkammer nach Aufwand	
2.654	Ziffer 2.641 und 2.642 gelten entsprechend.	
2.7	Weitere Friedhofsgebühren	
2.71	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	340,00 €
2.72	Benutzung der Leichenzelle je angefangenem Tag	25,00 €
2.73	Entschädigung für Leichenträger pro Leichenträger	45,00 €
2.74	entfällt	
2.75	entfällt	
2.76	Abräumen (Schleifen) einer Grabstelle	
2.761	je Einzelgrabfläche	300,00 €
2.762	je Doppelgrabfläche	500,00 €
2.763	je Urnengrabfläche	150,00 €
2.764	je Urnenkammer	100,00 €
2.8	Sonstige Leistungen	
2.81	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde	50,00 €
2.82	Zuschlag zu 2.81 in besonders schweren Fällen	25,00 €
2.83	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	500,00 €

2.9

Auswärtigenzuschlag

Auf die Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren wird ein Auswärtigenzuschlag von 50 % aufgeschlagen, wenn kein Bestattungsrecht des Verstorbenen gegeben ist. Ein Bestattungsrecht ist nur dann gegeben, wenn der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatte oder der Verstorbene Nutzungsberechtigter Ehegatte an einem Wahlgrab ist. wenn der letzte Wohnsitz ein Seniorenheim war).

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ötisheim, den 05.12.2018

Dienstsiegel

Gez.

Werner Henle

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.